



Berlin, den 11. Oktober 2019

## **Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 um Steuerrecht**

Vielen Dank für Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 um Steuerrecht. Wir begrüßen den ambitionierten Zeitplan der Bundesregierung. Eine Anhörungsfrist von mehr als einem Tag hätte diesen Zeitplan nach unser Auffassung, besonders bei einer so zentralen Maßnahme, aber nicht gefährdet.

### **Zum Entwurf:**

Grundsätzlich begrüßen wir den Referentenentwurf als Einstieg in die steuerliche Förderung der energetischen Gebäudemodernisierung. Es ist ein längst überfälliges Signal und geeignet, die Sanierungsrate in Deutschland zu erhöhen.

Der Gebäudebestand ist sektorübergreifend für ca. 35% des Endenergieverbrauchs und für knapp ein Viertel des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Deutschland verantwortlich. Der Gebäudebestand ist damit zentral für die Erreichung der deutschen Energie- und Klimaziele. So sollen die Treibhausgasemissionen des Gebäudesektors bis zum Jahr 2030 um etwa 40% gegenüber dem heutigen Stand gesenkt werden und der Gebäudebestand bis 2050 annähernd klimaneutral sein. Die dafür aktuell zu niedrige Modernisierungsrate wie auch die durchschnittliche Modernisierungstiefe müssen dafür deutlich gesteigert werden.

Zur Mobilisierung der selbstnutzenden Eigentümer ist der damit vorliegende Gesetzesentwurf – insb. Artikel 1 – der erste Schritt in die richtige Richtung.

Um weiteren Attentismus zu verhindern, ist die schnelle, und notfalls rückwirkende, Einführung zum 1.1.2020 besonders wichtig. Dafür ist eine Frühkoordinierung mit den Bundesländern – vor der Zuleitung an Bundestag und Bundesrat –, insbesondere in Fragen einer möglicherweise von den Ländern erwarteten Kompensation von Steuerausfällen, aus unserer Sicht unbedingt erforderlich. Das Gesetz sollte damit erst ins Kabinett eingebracht werden, wenn diese Fragen geklärt sind.

Da die über die steuerliche Förderung angeregten Investitionen insbesondere dafür sorgen, dass die Lücke zu den Effort-Sharing-Verpflichtungen zumindest teilweise geschlossen wird und damit die finanziellen Risiken für den Bundeshaushalt reduziert werden, wäre der Ausgleich eines Teils der Steuerausfälle für Bundesländer und Gemeinden durch den Bund gerechtfertigt und geboten. Dies sollte wohlwollend geprüft werden. Außerdem sollte die Maßnahme regelmäßig daraufhin überprüft werden, ob die dadurch angereizten und durchgeführten Einzelmaßnahmen ausreichend sind, um die CO<sub>2</sub>-Einsparziele 2030 zu erreichen.

## Im Detail:

### 1. Zu §35c (1) – Korrektur Rechtschreibfehler

Für energetische Sanierungsmaßnahmen an einem in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum ~~belegenen~~ ~~gelegenen~~, zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude (begünstigtes Objekt)

### 2. Zu §35c (1) – Korrektur missverständliche Formulierung

.... ermäßigt sich auf Antrag die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die sonstigen Steuerermäßigungen, im Kalenderjahr des Abschlusses der energetischen Maßnahme und im nächsten Kalenderjahr um je 7 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen - höchstens jedoch um je 7 000 Euro - und im übernächsten Kalenderjahr um 6 Prozent der Aufwendungen des Steuerpflichtigen – höchstens jedoch um 6 000 Euro - für das begünstigte Objekt, wenn mit der Herstellung des begünstigten Objektes ~~spätestens~~ ~~mindestens~~ zehn Jahre vor der Durchführung der energetischen Maßnahme begonnen wurde.

#### **Begründung:**

„Spätestens“ ist in diesem Zusammenhang missverständlich. Gemeint sind Objekte, deren Erstellung vor mindestens 10 Jahren begonnen wurde.

### 3. Zu §35c

#### **Absatz 1 Satz 3ff – fehlende Qualitätssicherung**

Die durch das Fachunternehmen ausgestellte Rechnungen und Erklärungen sollte stichprobenartig einer Qualitätskontrolle unterzogen werden.

Alternativ sollte das Vorhaben auch bei einer Einzelmaßnahme durch einen Energieberater begleitet und die Konformität mit den technischen Mindestanforderungen dann durch diesen erklärt werden können.

Bei der Durchführung mehrerer Einzelmaßnahmen sollte unbedingt ein Energieberater eingeschaltet werden, damit es nicht zu Lock-in-Effekten oder Schnittstellenproblematiken kommt, die zukünftige Modernisierungsmaßnahmen bzw. die CO2 Einsparpotentiale konterkarieren.

#### **Begründung:**

Auch bei Einzelmaßnahmen ist es wünschenswert, in diesem Zusammenhang das gesamte Einsparpotential eines Gebäudes zu beleuchten, um ein optimales Einsparpotential zu eruieren. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass zusätzliche Effizienzmaßnahmen an einem Gebäude in Betracht gezogen werden. Eine Energieberatung könnte diese Potentiale gut aufzeigen. Daher sollte für diejenigen, die sich für eine solche Beratung entscheiden, der

Nachweis des Einhalts der Voraussetzungen in §35c auch durch den Energieberater erfolgen können.

#### **4. Absatz (4) Voraussetzung für die Förderung ist...:**

##### **Ergänzung der Voraussetzungen:**

1. Notwendigkeit der Verbesserung der energetischen Qualität des Gebäudes durch die Einzelmaßnahme
2. Notwendigkeit der Zielkonformität der Einzelmaßnahme für die Erreichung der CO<sub>2</sub>-Einsparziele 2030.

##### **Begründung:**

Die Bundesregierung hat ambitionierte Einsparziele formuliert. Die in §35c Abs. 1 formulierten Voraussetzungen tragen diesen Zielen nicht vollumfänglich Rechnung. Gerade bei Einzelmaßnahmen muss der Gesetzgeber darauf bestehen, dass diese zur Erreichung der gesetzten Einsparziele 2030 optimal geeignet sind und nicht Lock-in-Effekte die Erreichung der Ziele erschweren.

#### **5. Zu §52 Absatz 35a**

##### **Laufzeit:**

Wir begrüßen die geplante Laufzeit von 10 Jahren. Diese garantiert Planungssicherheit für Unternehmen und selbstnutzende Eigentümer.